



Reglement für die Geltendmachung einer Rückerstattung ab 01. Januar 2021

Änderungen vorbehalten

1. Rückerstattung auf Kurse und Module

1.1 Fachbezogene Weiterbildungskurse (berufsorientierte Weiterbildung)

Es werden fachbezogene Weiterbildungskurse im Elektro- und Telekommunikationsgewerbe unterstützt, wenn die gesamte Weiterbildung beim Elektro-Bildungs-Zentrum EBZ, Effretikon absolviert wurde. **Die Höhe der Subvention werden durch das EBZ jährlich in ihrer Weiterbildungsbroschüre oder auf der Homepage des EBZ www.ebz.ch publiziert.** Anpassungen/Änderungen werden kontinuierlich auf der Homepage www.ebz.ch aktualisiert. Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet. **Nicht unterstützt werden folgende Kosten: Prüfungskosten, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall.**

1.2 Berufsprüfungen (BP) und Höhere Fachprüfungen (HFP)

Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen im Elektro- und Telekommunikationsgewerbe werden unterstützt, wenn die gesamte Weiterbildung beim Elektro-Bildungs-Zentrum EBZ, Effretikon absolviert wurde. **Die Höhe der Subvention entnehmen sie der Weiterbildungsbroschüre oder auf der Homepage des EBZ www.ebz.ch.** Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet. **Nicht unterstützt werden folgende Kosten: Prüfungskosten, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall.**

2. Anspruch

Anspruch haben alle Berufsleute des Elektro- und Telekommunikationsgewerbes, die während der gesamten Weiterbildung dem GAV unterstellt und bei der PK gemeldet sind, Berufs- und Vollzugskostenbeiträge an die Paritätische Kommission Elektro im Kanton Zürich leisten, welche von der Firma auch überwiesen sein müssen sowie die gesamte Weiterbildung zu mindestens 75% besucht haben. Weitere Angaben (und Fristen), die für eine Rückerstattung zwingend erforderlich sind erfahren sie direkt beim Elektro-Bildungs-Zentrum EBZ, Effretikon.

3. Fristen

Die gesamten Kurskosten müssen innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfristen des EBZ bezahlt sein.

4. Auszahlung der Rückerstattung

Die Rückerstattung wird nur an den Arbeitnehmer/in oder die Firma bezahlt. Splittungen werden nicht vorgenommen. **Die Rückerstattung erfolgt über die PK Elektro nach Einreichung der Bestätigung des EBZ.**

5. Limitierung der Rückerstattung

Die Rückerstattung ist auf maximal CHF 3000.- pro Kalenderjahr und Arbeitnehmer/innen limitiert.

6. Entzug der Rückerstattung

Wer sich unberechtigte Vorteile durch Manipulationen auf irgendwelche Art erwirken will, kann nach Prüfung der Geschäftsstelle bis zu drei Jahren von einer Rückerstattung gesperrt werden.

7. Regelung für die Höhe der Rückerstattung für Vorbereitungskurse auf die BP und HFP aufgrund der Einführung der Subjektfinanzierung durch den Bund:

Als Grundsatz gilt, dass keine Doppelfinanzierung geschehen darf.

Bei Unklarheiten, ob ihr Kurs zusätzlich durch eine andere Stelle subventioniert wird, wenden sie sich bitte an ihren Kursanbieter.

8. Inkrafttretung

Das vorliegende Reglement tritt per 01. Januar 2021 in Kraft.

Alle eingereichten Anträge, die vor Inkrafttreten dieses Reglement eingegangen sind, unterliegen weiterhin dem Reglement für die Geltendmachung einer Rückerstattung vom 01.01.2018.